



Bearb.: Ing.Mag. Alois Maier  
Tel.: +43 (3152) 2511-213  
Fax: +43 (3152) 2511-550  
E-Mail: bhso-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-161039/2024-8  
BHSO-161048/2024-8

Feldbach, am 14.03.2025

Ggst.: Prutsch Philipp, 8083 St. Stefan im Rosental,  
HQ100 Freistellung - Grundstücke Nr. 1109 und 1107/1,  
KG Ziprein - Beingraben;  
wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung,  
Kundmachung

## Kundmachung

Herr Philipp Prutsch, 8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 2, hat um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Hochwasserfreistellung (HQ100) der Grundstücke Nr. 1109 und 1107/1, KG. Ziprein, angesucht.

Hierüber wird die **örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung** für

**Montag, den 07.04.2025**

mit dem Zusammentritt: **an Ort und Stelle** (Grundstücke Nr. 1109 und 1107/1, KG Ziprein)

**um 09:00 Uhr**

anberaamt.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 41 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

**Verhandlungsleiter:** Ing. Mag. Alois Maier  
**Wasserbautechnische Amtssachverständiger:** DI Sebastian Zach  
**Naturkundlicher Amtssachverständiger:** Mag. Johann Pfeiler

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark), oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen. Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt. Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Feldbach, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach zur allgemeinen Einsicht auf.

**Hinweis für die Marktgemeinde St. Stefan im Rosental:**

Es ergeht das Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen.

Mit einer weiteren Kundmachung sind ferner etwaige andere hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.

Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, die zweite Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden und die dritte Ausfertigung der Kundmachung, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen und die Gemeindemappe sowie das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitbringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter

Ing.Mag. Alois Maier  
(elektronisch gefertigt)

